

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

des Landkreises Heidenheim
(nachfolgend auch: „Landkreis“)

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02,

ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Zentrum für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz
und Klimafolgenanpassung gGmbH (ZEKK)
(nachfolgend auch: „Gesellschaft“)

Präambel

Der Landkreis Heidenheim ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört nach der Auffassung des Landkreises auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Förderung des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Dabei kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Es handelt sich bei diesen freiwilligen kommunalen Aufgaben um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Gesellschaft erbringt unabhängige Energie-, Umwelt- und Klimaschutzberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt bei der interkommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz, schafft (Weiter-) Bildungsangebote und unterstützt bei der Durchführung von (geförderten) Projekten. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die in der Präambel beschriebenen Ziele und Belange des Klima-, Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner im Landkreis Heidenheim nachhaltig zu sichern und zu erhalten.
- (2) Der Landkreis sieht die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten grundsätzlich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts an. Die Gesellschaft trägt auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags zur Erfüllung der in der Präambel und in § 1 Abs. 1 beschriebenen Ziele im Interesse der Allgemeinheit bei.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft mit der Durchführung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1:
 - a) neutrale Beratung von Privatpersonen, Kommunen (inkl. des Landkreises Heidenheim), Unternehmen, Vereinen und Verbänden insbesondere über Handlungsmöglichkeiten zur Förderung des Klimaschutzes, zu Energieeinsparpotenzialen und zur Energieeffizienz, zu erneuerbaren Energien sowie zu Fördermöglichkeiten;

- b) Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz,
 - c) die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins für klimaschützendes Handeln,
 - d) Schulungen und Fortbildungen von interessierten Personengruppen zu den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen,
 - e) die Begleitung von Projekten insbesondere von Kommunen zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zur nachhaltigen Energieversorgung,
 - f) Information und Beratung von Kommunen zu Fördermöglichkeiten sowie Unterstützung beim Erstellen von Fördermitelanträgen,
 - g) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die zum Klimaschutz beitragen
 - h) Erledigung aller mit den unter den Buchst. a) bis f) zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Buchst. a) bis f) genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (2) Daneben erbringt die Gesellschaft folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
- a) Durchführung von kostenpflichtigen Schulungen, Vorträgen und Veranstaltungen,
 - b) über die Impulsberatung nach Abs. 2 lit. a) hinausgehende Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für private, kommunale und gewerbliche Kunden.
- (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf 10 Jahre ab Beginn der Betrauung.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis der Gesellschaft Ausgleichsleistungen zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags, insbesondere durch
- a) Zahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse
 - b) die Einräumung von Kassenkrediten

- c) die Übernahme von Bürgschaften
- d) Gesellschafterdarlehen

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Höhe des von dem Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe. [Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmen und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft].
- (3) Die von dem Landkreis zu gewährenden Ausgleichsleistungen sind auf einen Betrag von höchstens EUR 15 Mio. pro Jahr beschränkt. Maßgeblich ist insoweit der Durchschnitt der Jahresbeträge der für den gesamten Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 sind, werden nicht ausgeglichen.
- (7) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr

und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Der Landkreis fordert die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die EDS diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betreuungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betreuungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Heidenheim in der Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

Heidenheim, den 20. März 2023

[Unterschrift des Landrats]